

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten

Dr. Andreas Brugger, KO Georg Willi ua.

betreffend:

Flurverfassung – Definition des Gemeindeguts

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 idgF. wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 2 lit. c werden nach der Zif. 2 folgende weitere Ziffern eingefügt:

3. Als Grundstücke, die im Sinne der Z. 2 vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, gelten insbesondere jene Grundstücke, hinsichtlich welcher vor ihrer Übertragung ins Eigentum einer Agrargemeinschaft eine Gemeinde, eine Fraktion oder eine Ortschaft als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen waren.

4. Die Bestimmungen der §§ 35 Abs. 7 und Abs. 8, 36 Abs. 2 sowie 40 Abs. 3 sind auf alle Grundstücke anzuwenden, die im Eigentum einer Gemeindegutsagrargemeinschaft stehen.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge dieser Antrag dem **Ausschuss für Recht-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** sowie dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G:

Zur Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Gefahr (die durch Beispiele belegbar ist), dass die Gemeinden nicht zu den Substanznutzungen kommen, weil Behördenverfahren rund um das Gemeindegut unnötig verlängert werden, indem Gemeinden verpflichtet werden, durch den Gang in die „staubigen Keller“ nachzuweisen, dass das Grundbuch, das sie als Eigentümer des Gemeindegutes auswies, auch richtig war.

Zur Maßgeblichkeit der Grundbucheintragungen:

Nachdem die organisierten Mitglieder der Tiroler Gemeindegutsagrargemeinschaften jahrelang mit der Forderung aufgetreten sind, das Grundbuch dürfe nicht angetastet werden, haben sie nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446/2008 – Mieders eine 180°-Wendung vollzogen: Nunmehr wird behauptet, sämtliche Eintragungen, die im Grundbuch zugunsten einer Gemeinde oder einer Fraktion erfolgt wären, seien unrichtig. Wo immer in den Jahren 1848ff in einer Urkunde oder in den Jahren 1898ff im Grundbuch eine Gemeinde oder eine Fraktion als Eigentümerin einer Liegenschaft eingetragen worden sei, liege nur ein Missverständnis vor und seien lediglich die alteingesessenen Bauern der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft gemeint gewesen. Sogar die Agrargemeinschaft Mieders behauptet das und stellt sich auf den Standpunkt, die vom Tiroler Landtag am 19.12.2009 beschlossene Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetz gehe sie gar nichts an, weil sie nicht aus Gemeindegut sondern aus einer „privaten Agrargemeinde“ hervorgegangen sei, die nur das gesamte Liegenschaftsvermögen der früheren Gemeinde, aber keine einzige Last derselben übernommen hätte. Jetzt scheint offenbar auch die Agrarbehörde die Absicht zu hegen, die Richtigkeit der Grundbuchsanlage im Detail zu überprüfen. So wurde z.B. die Gemeinde Sölden mit Schreiben vom 26.04.2010, GZl. AgrB-R191/76-2010, aufgefordert, zahlreiche Unterlagen aus der Zeit von 1892 bis 1938 (!!) vorzulegen, die in der Gemeinde Sölden nicht bzw. nicht mehr vorhanden sind und die wohl auch kaum in einer anderen Gemeinde vorliegen werden.

Die Grundbuchsanlage hat in Tirol, obwohl mehrere Kommissionen tätig waren, von 1898 (Götzens) bis mindestens 1938 (Ischgl), also etwa 40 Jahre, gedauert. Sie war keineswegs, wie behauptet wird, ungenau und oberflächlich sondern es gab in Wahrheit in der Geschichte nie vorher und auch nachher nicht mehr ein genaueres und ausführlicheres Verfahren zur flächendeckenden Erhebung der Tirols Liegenschaften betreffenden Rechtsverhältnisse. Dazu einige Einzelheiten, wobei die bezogenen Rechtsvorschriften wie folgt abgekürzt werden:

- GRG steht für das Grundbuchrichtigstellungsgesetz vom 25.07.1871, RGBl. Nr. 96;
- GALG steht für das Grundbuchsanlageungslandesgesetz vom 17.3.1897, LGBl. Nr. 9/1897, betreffend die Anlage von Grundbüchern in Tirol,
- GARG steht für das Grundbuchsanlageungsreichsgesetz vom 17.3.1897, RGBl. Nr. 77;
- VV steht für die Verordnung der Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen vom 10. April 1898, LGBl. Nr. 9/1898, betreffend die Erlassung einer Vollzugsvorschrift für die Grundbuchsanlage und –richtigstellung

1. Als Grundbuchsanklegungskommissäre durften z.B. nur Richter verwendet werden (§ 15 GALG). Anfangs (so z.B. bei der Grundbuchsanklegung in Götzens) war Dr. Falser, Richter des Oberlandesgerichtes dabei, der über die Behandlung des Gemeindegutes im Zuge der Grundbuchsanklegung einen ausführlichen Aufsatz veröffentlicht hat. Überhaupt unterlag die Grundbuchsanklegungskommission der Aufsicht des Oberlandesgerichtes Innsbruck (§ 17 GALG).
2. Schon vor Beginn der Erhebungen war anhand der Vermessungs- und Steuerunterlagen ein Liegenschafts- und ein Besitzerverzeichnis anzulegen (§ 18 GALG).
3. Der Beginn der Erhebungen war mindestens 30 Tage vorher in der Landeszeitung, in der Gemeinde, für die das Grundbuch angelegt wurde und in den Nachbargemeinden mit dem Bemerkung kundzumachen, dass alle Grundeigentümer, Berechtigten und Belasteten und überhaupt jeder, der ein rechtliches Interesse hatte, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung seiner Rechte Geeignete vorbringen könne. Ab Kundmachung waren eine Mappenkopie sowie das Grundstücks- und Personenverzeichnis zur allgemeinen Einsicht aufzulegen (§ 19 GALG).
4. Die Erhebungen waren in der Gemeinde und soweit erforderlich sogar an Ort und Stelle durchzuführen (§ 19 GALG).
5. Jeder Grundbesitzer der Gemeinde war persönlich vorzuladen (§ 20 GALG) und im Beisein zweier von der Gemeindevertretung gewählter ortskundiger Männer – „womöglich aus der betreffenden Gemeindefraktion“ - (§ 22 GALG) unter anderem zu fragen:
 - a) welche Grundstücke in seinem Eigentum stehen (§ 23 Zif. 3 GALG),
 - b) welche Berechtigungen mit seinen Liegenschaften verbunden sind (§ 23 Zif. 6 GALG) und
 - c) welche privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Lasten (Haus- und Feldservituten) auf seinem Liegenschaftsbesitz haften (§ 23 Zif. 6 GALG). Wege- und Wasserleitungsrechte sollten nur ausnahmsweise eingetragen werden (§ 23 Zif. 6 GALG). Hypotheken sollten später eingetragen werden.
6. Als Bestandteile des geschlossenen Hofes waren insbesondere auch die mit dem Besitz des Hofes verbundenen Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an Gemeindegundstücken oder an anderen, fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken einzutragen, wobei als geschlossene Höfe alle behausten landwirtschaftlichen Besitzungen einzutragen waren, deren Eigentümer die Anerkennung ihrer Besitzungen als geschlossene Höfe verlangten (§ 24 GALG).
7. Die Grundbuchsanklegungskommissionen waren ausdrücklich angewiesen, zwischen bloßen Nutzungsrechten am Gemeindegute und Eigentumsrechten sorgfältig zu unterscheiden (§ 34 VV).
8. Weiters wurden die Grundbuchsanklegungskommissionen ausdrücklich belehrt, dass auch so genanntes Klassenvermögen vorkommen kann und dass entweder Nachbarschaften als Eigentümer dieses Vermögens oder die jeweiligen Eigentümer der zur Eigentümerklasse gehörigen Höfe ins Grundbuch einzutragen sind (§ 34 VV iVm § 7 GALG). Unter Klassenvermögen verstand man Liegenschaften, die nicht im Eigentum der ganzen Gemeinde, sondern in jenem „*ganzer Klassen oder*

einzelner Glieder der Gemeinde“ standen (§ 26 provisorisches Gemeindegesetz vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 17 und § 12 TGO 1866).

9. Die Gesamtheit der Grundeigentümer eines bestimmten Gebietes wurde auch damals nicht etwa als Gemeinde, sondern als „*agrarisches Gemeinschaft*“ bezeichnet (§ 36 VV).

10. Nutzungsrechte am Gemeindegut waren nicht als Privatrecht anzusehen und daher nicht ins Grundbuch einzutragen, außer sie wären soweit entwickelt, dass sie nicht mehr durch eine einseitige Verfügung der Gemeinde abgeändert werden könnten (§ 37 VV).

11. Wie sehr sich die Grundbuchsanlage mit dem jetzt wieder aktuell gewordenen Thema der Rechte am Gemeindegut befasste, ergibt sich zum Beispiel aus der in § 37 VV enthaltenen Vorschrift über die Behandlung von Teilwäldern. Wörtlich hieß es dort:

„Hierher [also zu den Nutzungsrechten, die sich schon soweit entwickelt haben, dass sie nicht mehr durch einseitige Verfügung der Gemeinde abgeändert werden könnten] gehören insbesondere jene Fälle, in welchen ein Gemeindegrundstück der Nutzung nach dauernd an einzelne Höfe verteilt worden ist (z.B. die sogenannten Teilwälder). Solche Grundstücke sind im Kataster häufig als Eigentum der Nutzungsberechtigten eingetragen, müssen aber selbstverständlich bei der Grundbuchsanlage als Eigentum der Gemeinde, beziehungsweise Teilgemeinde behandelt werden, und ist für die nutzungsberechtigten Höfe lediglich die entsprechende Dienstbarkeit zu erheben und einzutragen.“

12. Die Ergebnisse der Vernehmung aller Grundbesitzer einer Gemeinde waren in sogenannte „Besitzbogen“ einzutragen. Daraus waren insbesondere alle demselben Besitzer (derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern) gehörigen Liegenschaften, die mit diesen Liegenschaften verbundenen Berechtigungen und die darauf haftenden Lasten ersichtlich. Diese Besitzbogen waren wiederum 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung war wiederum sowohl in der Landeszeitung als auch in der betroffenen Gemeinde und in den Nachbargemeinden kundzumachen. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Besitzbogen konnten innerhalb einer ebenfalls kundzumachenden Frist Einwendungen erhoben werden (§ 30 GALG). Wenn Einwendungen erhoben wurden, waren nötigenfalls die Beteiligten (nochmals) einzuvernehmen sowie Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen (§ 65 VV). Stellte sich eine Einwendung als begründet dar, waren die Besitzbogen und die anderen Unterlagen der Grundbuchsanlage richtig zu stellen (§ 31 GALG).

13. Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbögen veranlassten Verhandlungen waren die Grundbuchsangelegenheiten der übergeordneten Landeskommission (bestehend aus dem Präsidenten und vier Richtern des Oberlandesgerichtes) vorzulegen, die zu prüfen hatte, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde bzw. wahrgenommene Mängel zu beseitigen hatte. Erst dann waren die Grundbucheinlagen zu verfassen (§ 32 GALG).

14. Damit war freilich das Grundbuch noch keineswegs endgültig. Vielmehr galten die auf diese Weise erstellten Grundbuchseinlagen nur als Entwürfe, die nunmehr die Grundlage für das sogenannte Richtigstellungsverfahren zu bilden hatten (§ 3 GRG).

15. Wieder war ein Edikt zu erlassen, dreimal (!) in der Landeszeitung zu veröffentlichen sowie in der Gemeinde zu verlautbaren (§ 23 GRG). In diesem Edikt (das im GRG als „erstes Edikt“ bezeichnet wird) war darauf aufmerksam zu machen, dass das neue Grundbuch von jedermann eingesehen werden könne und dass alle Personen, die glauben, es stehe ihnen ein Recht auf Änderung des Grundbuches zu, dieses Recht innerhalb einer bestimmten Frist (die nicht kürzer als ein Jahr sein durfte) anmelden müssten (§§ 6 und 7 GRG).

16. Meldete innerhalb dieser ersten Ediktalfrist jemand einen, dem Grundbuchsentwurf widersprechenden Besitz- oder Eigentumsanspruch an, war dies im Grundbuch anzumerken, und war mit dem Anmelder und dessen Gegnern und sonst allenfalls beteiligten Parteien eine Verhandlung durchzuführen. Gab es keine Einigung, waren diejenigen, die eine Änderung begehrten, aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist den Rechtsweg zu beschreiten. Taten sie dies nicht oder wurde die eingebrachte Klage (auf Zustimmung zur begehrten Änderung des Grundbuches) endgültig abgewiesen, so war die aufgrund der Anmeldung vorgenommene Anmerkung wiederum zu löschen (§§ 8 bis 10 GRG).

17. Als grundbücherliche Eintragungen gelten also nur solche,

- a) gegen die entweder innerhalb der Ediktalfristen kein Widerspruch erhoben wurde (§§ 11 und 17 GRG), oder
- b) die auf einer im Richtigstellungsverfahren getroffenen Einigung beruhen (§§ 11 und 17 GRG) oder
- c) gegen die zunächst zwar Widerspruch erhoben aber
 - aa. nicht innerhalb der vom Grundbuchsgericht gesetzten Frist die Klage eingebracht oder
 - bb. die eingebrachte Klage rechtskräftig abgewiesen wurde.

Schon bei den Vernehmungen aller Grundeigentümer der jeweiligen Gemeinde wäre es natürlich sofort aufgefallen, wenn mehrere Personen auf dasselbe Grundstück Ansprüche erhoben hätten. Wären die Gemeindegünde, wie jetzt behauptet wird, im Miteigentum aller Bauern des Dorfes oder einer Ortschaft gestanden, hätten diese im Grundbuchsanlegungsverfahren zweifellos das Eigentum bzw. Miteigentum an diesen Liegenschaften beansprucht und es nicht widerspruchslos hingenommen, dass diese Liegenschaften als Eigentum der Gemeinde oder einer Fraktion oder Ortschaft ins Grundbuch aufgenommen wurden. Tatsächlich wurden auch etwa 1650 Fällen entweder von einzelnen Hofbesitzern oder von sogenannten Interessentschaften Eigentums- oder Miteigentumsansprüche auf gemeinschaftlich genutzte Liegenschaften geltend gemacht und nach Prüfung der Verhältnisse als Miteigentum diverser Höfe bzw. als Eigentum von Interessentschaften oder Nachbarschaften verbüchert. Bedenkt man, dass z.B. Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898, Seite 169, zu all diesen Liegenschaften ausgeführt hat,

„Wir haben es hier ... in der Regel mit verschiedenen Entwicklungsphasen desselben historischen Gebildes zu tun, der alten unverteilter Dorfmark, die von allen Dorfgenossen (Bauern, Nachbarn usw.) kraft ihrer Gemeindegliedschaft gemeinsam genutzt worden war“

wird klar, dass anlässlich der Grundbuchsanlage zahlreiche Liegenschaften als Eigentum privater Personen oder Gemeinschaften (bzw. sog. „reiner Agrargemeinschaften“) ins Grundbuch eingetragen worden sein dürften, die zumindest früher einmal auch einen Teil des Gemeinde- bzw. Fraktionsgutes gebildet haben. All dies ist allerdings Geschichte. Niemand denkt daran, die Richtigkeit dieser Eintragungen nochmals in Frage zu stellen. Die gesamte Diskussion dreht sich ausschließlich um jene Liegenschaften, die im Zuge der Grundbuchsanlage als Eigentum einer Gemeinde oder Fraktion ins Grundbuch aufgenommen wurden.

Hinsichtlich dieser Liegenschaften kann es allerdings nicht sein, dass nun zahlreiche Beamte der Tiroler Landesregierung damit beschäftigt werden, das jahrzehntelang währende Verfahren der Grundbuchsankommissionen etwa hundert Jahre später zu wiederholen und zu überprüfen, zumal die heute erzielbaren Ergebnisse wesentlich unverlässlicher sein müssten, als diejenigen des Grundbuchsankommissionsverfahrens. Hätte eine bäuerliche Gemeinschaft zum Beispiel im Jahre 1912 (als die Grundbuchsankommission in der Gemeinde Sölden durchgeführt wurde) behauptet, eine bestimmte Liegenschaft ersessen zu haben, hätten noch zahlreiche Personen gelebt, die man hinsichtlich der einzelnen Besitz- und Verwaltungshandlungen zeugenschaftlich befragen hätte können. Heute, im Jahre 2010, kann niemand mehr aus eigener Wahrnehmung darüber Auskunft geben, wer in den letzten 40 Jahren vor Grundbuchsankommission, also z.B. in Sölden im Zeitraum vom Jahre 1872 bis zum Jahre 1912 welche Besitz- bzw. Verwaltungshandlungen gesetzt hat.

Überdies darf daran erinnert werden, dass die Gemeinden nur durch die rechtsgrundlagenlose Vorgangsweise der Agrarbehörden um ihr Eigentum am Gemeindegut gebracht wurden. Hätte man die Gemeinden nicht im ganzen Land aus den Grundbüchern eliminiert, wäre niemand auf die Idee gekommen, den Gemeinden dieses ihr Eigentum streitig zu machen. Schließlich ist – abgesehen von einigen Bescheiden der Kärntner Landesregierung, mit denen schon während der Nazi-Zeit das Gemeindegut einiger Osttiroler Gemeinden enteignet wurde – auch in der Zeit von der Grundbuchsankommission bis zu den (hauptsächlich in den 1960er und 1970er Jahren durchgeführten) Regulierungen niemand auf die absurde Idee gekommen, den Gemeinden ihr Gemeinde- bzw. Fraktionsgut wegnehmen zu wollen. Auch vor diesem Hintergrund wäre es nicht zu verantworten, wenn man den Gemeinden ihr Recht auf die Substanz des Gemeindegutes weiterhin nicht gewähren, sondern sie statt dessen auf das Ergebnis eines mehr als zweifelhaften aber jedenfalls äußerst langwierigen Geschichtsforschungsprozesses verweisen wollte.

Es stellt sich auch die Frage, wie die Agrarbehörde in der Lage sein sollte, die zwingend vorgeschriebene sechsmonatige Entscheidungsfrist einzuhalten, wenn sie die Geschichte jedes Gemeinde- und Fraktionsgutes über Jahrhunderte zurück rekonstruieren müsste. Immerhin wurde Österreich schon mehrfach vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen der überlangen Dauer von Agrarverfahren in Tirol verurteilt, sodass gewiss kein Anlass bestehen kann, gerade die Agrarbehörde mit umfangreichen Wiederholungen schon erledigter Verwaltungsaufgaben zu belasten.

Der gegenständliche Antrag soll daher die Grundbuchslage für die Beurteilung einer Agrargemeinschaft als Gemeindegutsagrargemeinschaft als verbindlich erklären.

Die vorgeschlagene Regelung würde sich übrigens widerspruchlos in das System des Flurverfassungsrechts einfügen, da auch bei der Bestimmung der Anteilsrechte unwiderlegbar von den vorhandenen Urkunden auszugehen ist, wenn solche vorhanden sind (§ 54 Abs. 2 TFLG 1996 idgF.). Diese Bestimmung stellt daher eine Sonderregel zu § 47 AVG dar, wonach die Richtigkeit öffentlicher Urkunden (zu denen natürlich auch die Eintragungen im Grundbuch gehören) ansonsten nur vermutet wird. Die Ausnahme im Bereich des Flurverfassungsrechtes findet ihre Rechtfertigung darin, dass in diesem Verfahren eben sehr alte Rechtsverhältnisse maßgeblich sind, die durch Urkunden wesentlich verlässlicher geklärt werden können, als durch Zeugenaussagen.

Bei der Gelegenheit sei auch noch auf das Fraktionsgut eingegangen: Die von den Agrariern immer wieder erhobene Behauptung, wonach dann, wenn im Grundbuch eine Fraktion eingetragen sei, immer zu prüfen wäre, ob damit nicht eine Agrargemeinschaft gemeint gewesen sein könnte, ist unrichtig. „Fraktion“ leitet sich von Bruchteil ab und Agrargemeinschaften haben keine Bruchteile, sondern nur Gemeinden. In den Grundbuchsanlegungsprotokollen zeigt sich ganz deutlich, dass das Wort „Fraktion“ immer dann verwendet wurde, wenn von Gemeindeeigentum die Rede war. Nicht selten ist dem eine Meinungsverschiedenheit zwischen Bauern und Gemeinde darüber vorausgegangen, ob eine bestimmte Liegenschaft

- a) im Miteigentum mehrerer Hofbesitzer,
- b) im Eigentum einer Interessentschaft (agrарischen Gemeinschaft) oder
- c) im Eigentum eines Gemeindeteiles

steht.

So ergibt sich z.B. aus dem Grundbuchsanlegungsprotokoll für EZ 260 KG Haiming Folgendes (siehe dazu das beiliegende Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 17.3.1988, LAS-63/7-86):

Die Eigentümer der teilwaldberechtigten Grundstücke bezeichneten sich als Nachbarschaft und behaupteten, dass sie voll und ganz Eigentümer ihrer Waldteile seien und stützten darauf den Antrag, die Grundbucheintragungen in diesem Sinn vorzunehmen, in eventu (für den Fall, dass ihr Vorbringen der Logik entbehren sollte) wurde beantragt, den Fall nicht vom Standpunkt des Gemeinde- oder Fraktionsverbandes, sondern von jenem der Agrargemeinschaft oder Nachbarschaft zu beurteilen.

Tatsächlich hat dann die Grundbuchsanlegungskommission zunächst die Nachbarschaften Brunau und Ambach als Eigentümer dieser Liegenschaft eingetragen, während die verstärkte kk. Grundbuchsanlegungslandeskommission in der Folge die Eintragung der Fraktion Brunau-Ambach als Eigentümerin dieser Liegenschaft anordnete. Es wussten also alle Beteiligten sehr genau, dass zwischen einer Fraktion einerseits und einer bäuerlichen Interessentschaft andererseits ein wesentlicher Unterschied besteht, und dass das Wort „Fraktion“ die Bedeutung eines Gemeindeteiles hatte.

Sinngemäß dasselbe ergibt sich z.B. auch aus den beigelegten Grundbuchsanlegungsprotokollen Post Nr. 251, 256, 294, 489 und 665 der Gemeinde Sölden. Aus all diesen Protokollen ergibt sich, dass die Bauern diverser Ortsteile von Sölden das Eigentum an bestimmten Almen für sich als Interessentschaft behaupteten, während der Bürgermeister der Gemeinde Sölden das Eigentum für die Gemeinde zugunsten bestimmter Fraktionen beanspruchte. Im Zuge der Grundbuchsanlegung wussten also sowohl die Parteien als auch die Mitglieder der Grundbuchsanlegungskommission und ganz besonders die Richter des Oberlandesgerichtes, welche die Ergebnisse der Grundbuchsanlegung jeweils noch zu überprüfen hatten, ganz genau, dass eine Fraktion ein Gemeindeteil und keine Agrargemeinschaft ist.

Verfehlt erscheint es auch, die Gemeinde nur dann als Eigentümerin einer agrargemeinschaftlichen Liegenschaft anerkennen zu wollen, wenn eine Fraktion auch über eine Fraktionsversammlung, einen Fraktionsvorsteher und einen Fraktionskassier verfügte, weil Art. II § 1 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15.09.1938 anordnete:

„Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art werden mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung [das war der 1. Oktober 1938] aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde.“

Nach dieser Vorschrift wurden daher jedenfalls auch die weniger organisierten Gemeindeteile aufgelöst und mit der Gesamtgemeinde vereinigt. Schon vorher definierte übrigens § 77 Abs. 1 TGO 1935 auch jene Grundstücke als Gemeindegut, die nur von den Bewohnern einzelner Teile der Gemeinde genutzt wurden.

Die Bestimmungen des sog. Fraktionsgesetzes LGBl. Nr. 32/1893, wonach Fraktionen Anspruch auf Vertretung im Gemeinderat und auf einen Fraktionsvorsteher hatten, bzw. wonach mehrere Fraktionen zu vereinigen gewesen wären, wenn die auf sie entfallende Steuerteilsumme nicht für die Wahl eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses ausreichte, waren Kann-Bestimmungen und im übrigen Ordnungsvorschriften, deren Nichteinhaltung jedenfalls nicht dazu führen konnte, dass sich Fraktionen in Agrargemeinschaften verwandelt hätten.

Eine Agrargemeinschaft unterscheidet sich von einem Gemeindeteil ja vor allem darin, dass an der Agrargemeinschaft nur ein Teil der Gemeindebürger – nämlich vor allem nur die alteingesessenen Bauern – beteiligt waren, während einem Ortsteilverband alle Gemeindebürger eines Ortsteiles angehörten. Bei einer Gemeinschaft, die nur durch eine Ortsbezeichnung charakterisiert wurde (wie dies bei allen im Grundbuch eingetragenen Ortschaften und Fraktionen der Fall ist), ist eine solche Einschränkung ihres Mitgliederkreises nicht zu vermuten. Aus diesem Grund ist auch die Forderung berechtigt, dass auch überall dort von Gemeindegut auszugehen ist, wo vor der Regulierung eine Fraktion oder eine Ortschaft im Grundbuch eingetragen war.

Zu den später erworbenen Liegenschaften:

Auch agrargemeinschaftliche Liegenschaften unterliegen im Laufe der Jahrzehnte diversen Veränderungen. Es wurde gewirtschaftet, eingenommen, ausgegeben, verkauft und gekauft sowie getauscht. Wenn Agrargemeinschaften schlecht gewirtschaftet haben, verringerte sich das ursprüngliche Gemeindevermögen, wenn sie gut gewirtschaftet haben, vermehrte es sich. Vielfach erfolgte weder das eine noch das andere sondern nur eine Umwandlung. Entweder wurde direkt getauscht oder es wurden einerseits Grundstücke verkauft und andererseits mit dem Verkaufserlös wieder Grundstücke angekauft. Es wäre absurd anzunehmen, dass zwar alle Verringerungen der Substanz zulasten der Gemeinde gingen, alle Vermehrungen ihr aber nicht zugute kämen. Auf diese Weise würde das Gemeindevermögen zwangsläufig immer geringer, weil alle Veränderungen des gemeinschaftlichen Vermögens zu Lasten der Gemeinde gingen. Für eine derartige Annahme bestünde kein Anlass. Richtigerweise muss man davon ausgehen, dass alle erworbenen Grundstücke das Surrogat für frühere Grundstücke oder für Barrücklagen darstellten. Soweit die Mitglieder tatsächlich Anspruch auf Auszahlung von Beträgen gehabt und im Hinblick auf einen geplanten Verkauf nicht geltend gemacht haben sollten, was wegen der im Gemeindegut grundsätzlich geltenden Beschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf (vgl. z.B. § 78 Abs. 3 TGO 1949 bzw. § 70 Abs. 2 TGO 2001 – zur Geltung der TGO auch für reguliertes Gemeindegut siehe EB zu LGBl. Nr. 18/1984) ohnehin fraglich erscheint, können diese Ansprüche ja immer noch auf dem Verrechnungskonto der betreffenden Mitglieder gutgeschrieben und gegebenenfalls auch verzinst werden. Sinngemäß dasselbe würde gelten, wenn Mitglieder für den Ankauf einer Liegenschaft Umlagen geleistet haben sollten. Praktisch dürfte derartiges allerdings kaum vorgekommen sein, weil die Bauern ihr ohnehin oft geringes sonstiges Einkommen zum Leben bzw. zum Wirtschaften auf dem Heimhof dringend gebraucht haben, und daher wohl kaum in der Lage oder auch willens gewesen sein werden, nennenswerte Einzahlungen in eine Agrargemeinschaft zum Zweck des Ankaufes von Liegenschaften zu tätigen. Aufgrund dieser Überlegungen müssen Grundstücke, welche von einer Gemeindegutsagrargemeinschaft nach ihrer Regulierung erworben wurden, daher völlig gleich behandelt werden, wie Grundstücke, die ursprünglich einmal im Eigentum der Gemeinde gestanden sind.

Innsbruck, am 24. Juni 2010